



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation [2015-423](#) der FDP-Fraktion: Weitere Reform der Pensionskasse des Kantons nötig

Datum: 15. März 2016

Nummer: 2015-423

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 15. März 2016

betreffend die Interpellation 2015-423 der FDP-Fraktion: Weitere Reform der Pensionskasse des Kantons nötig

1. Wortlaut der Interpellation

In der anspruchsvollen Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) in den Jahren 2012 und 2013 wurde aufgrund der Komplexität der Ausfinanzierung die Diskussion um Leistungen und Beiträge etwas in den Hintergrund gerückt. Im Rahmen der grossen Herausforderung, den Staatshaushalt nachhaltig wieder ins Lot zu bringen, müssen Grundlagen erarbeitet werden, um über zukünftige Beiträge für das Vorsorgewerk des Kantons diskutieren zu können. Es ist offensichtlich, dass der aktuell festgeschriebene technische Zinssatz mit 3% zu hoch ist. Eine Reduktion des technischen Zinssatzes hat Auswirkungen auf den Deckungsgrad sowie auf den Umwandlungssatz. Bereits in den Debatten über die Reform der BLPK hat die FDP die im Dekret festgeschriebenen Beiträge des Arbeitgebers hinterfragt, welche zu einem modellmässigen Leistungsniveau von 60% des letzten versicherten Salärs führen. Dieses Leistungsniveau liegt deutlich über dem gesetzlichen Minimum. Eine massvolle Anpassung ist zu prüfen. Ebenso die Teuerungsanpassung für laufende Renten sowie die Beteiligung an der Beseitigung möglicher künftiger Unterdeckungen.

2. Beantwortung der Interpellation

Frage 1: Welche Auswirkungen hat eine Anpassung des technischen Zinssatzes auf den Staatshaushalt sowie auf den Umwandlungssatz?

In Bezug auf die unmittelbaren Auswirkungen einer Senkung des technischen Zinssatzes muss man zwischen den Auswirkungen für die Rentenbeziehenden und für die aktiven Mitarbeitenden unterscheiden.

Rentenbeziehende (Rentenvorsorgekapital)

Der technische Zinssatz wird zur Berechnung der Rentenvorsorgekapitalien verwendet. Er übernimmt bei der Berechnung der Kapitalien, welche notwendig sind, um die versprochenen Leistungen einer Pensionskasse zu finanzieren, die Funktion des Diskontsatzes der auszurichtenden Rentenleistungen. Je tiefer der technische Zinssatz ist, desto höher fällt das zur Finanzierung der laufenden Renten notwendige Vorsorgekapital aus. Im Gegenzug senkt sich die Sollrendite entsprechend, d.h. diejenige Rendite, welche erreicht werden muss, damit der Deckungsgrad nicht abnimmt.

Die mit einer Senkung des technischen Zinssatzes einhergehende Erhöhung der Rentenvorsorgekapitalien geht zulasten der Wertschwankungsreserve bzw. führt, sofern keine Reserve oder nur eine ungenügende vorhanden ist, zu einer Unterdeckung. Dies deshalb, weil die laufenden (erworbenen) Rentenleistungen der Rentenbeziehenden nicht mehr verändert werden können:

- Als ‚Faustregel‘ gilt, dass die Senkung des technischen Zinssatzes um einen Prozentpunkt die Rentenvorsorgekapitalien um zehn Prozent erhöht.
- Die Rentenvorsorgekapitalien (inkl. technische Rückstellungen) im Vorsorgewerk des Kantons beliefen sich am 1. Januar 2016 auf rund CHF 2'575 Mio.
- Eine Senkung des technischen Zinssatzes (durch Beschluss des Verwaltungsrats der BLPK) um 1.0% (von 3.0% auf 2.0%) würde dementsprechend zu einer Erhöhung des für die Finanzierung der laufenden Renten nötigen Vorsorgekapitals um rund CHF 258 Mio. (Stand 2016) führen.
- Dies wiederum hätte ein Absinken des Deckungsgrades von rund 6 Prozentpunkte zur Folge.
- Die daraus resultierende Unterdeckung stellt gemäss § 15 des Pensionskassengesetzes (SGS 834) bis maximal CHF 329 Mio. - als Ersatz für die mit der vergangenen Reform nicht gesprochene Wertschwankungsreserve - eine verzinsliche Forderung gegenüber dem Kanton in Form einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht dar, welche nach spätestens fünf Jahren zu amortisieren wäre.

Aktive Mitarbeitende

Im Beitragsprimat ist die Höhe des technischen Zinssatzes - zusammen mit den angewandten versicherungstechnischen Tarifen (insbesondere zur Lebenserwartung) - für die Höhe des Umwandlungssatzes massgebend. Der Umwandlungssatz bestimmt, zu welcher Höhe das im Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Kapital in eine Rente umgewandelt wird (*Beispiel*: Ein angespartes Kapital von CHF 300'000 ergibt, multipliziert mit einem Umwandlungssatz von 5.8%, eine jährliche Rente von CHF 17'400).

Die Senkung des technischen Zinssatzes führt versicherungstechnisch zu einer Senkung des Umwandlungssatzes bei den aktiv versicherten Mitarbeitenden.

- Die Senkung des Umwandlungssatzes bedeutet auch ein Absinken des Leistungsziels. Es ist zu entscheiden, ob mittels Zusatzfinanzierung (z.B. Erhöhung der Sparbeiträge oder Kapitaleinlage) das ursprüngliche Leistungsziel ganz oder teilweise beibehalten werden soll.
- Als ‚Faustregel‘ gilt, dass die Senkung des technischen Zinssatzes um einen Prozentpunkt zu einer Senkung des Umwandlungssatzes von zehn Prozent führt. Bei einer Senkung des technischen Zinssatzes (von 3.0% auf 2.0%) ergibt sich somit eine Senkung des Umwandlungssatzes von heute 5.8% mit Rentenalter 65 auf ca. 5.2%.
- Dies wiederum führt – ohne Erhöhung der periodischen Sparbeiträge oder Abfederungseinlagen – beim Vorsorgeplan des Kantons zu einer Reduktion des heutigen modellmässigen Leistungsziels (für die Altersrente ab Alter 65) von 60% auf etwas über 53% (dies unter der Annahme eines Realzinses von 1.5%).

Der Verwaltungsrat als oberstes Organ der BLPK beschäftigt sich zurzeit mit der Frage des technischen Zinssatzes und prüft einen allfälligen Handlungsbedarf.

Frage 2: Welche Auswirkungen hätte eine massvolle Anpassung der Beiträge gem. §12 des Pensionskassendekrets auf den Staatshaushalt?

Der heutige Vorsorgeplan des Kantons sieht mit den aktuell geltenden Sparbeiträgen (sowie dem heutigen Umwandlungssatz von 5.8% mit Rentenalter 65 und unter Annahme eines Realzinses von 1.5%) ein modellmässiges Leistungsziel von 60% des versicherten Verdienstes (entspricht dem Bruttolohn abzgl. des sog. Koordinationsabzuges) für die im Alter 65 versicherte Altersrente vor.

Gemäss der Übergangsregelung in § 19 Abs. 1 des Pensionskassendekrets (SGS 834.1) gilt während 20 Jahren für die Spar- und Risikobeiträge gemäss §§ 13 und 14 ein Beitragsschlüssel von 55% zu Lasten des Arbeitgebenden und 45% zu Lasten der Arbeitnehmenden (statt 60% zu 40% gemäss § 12 Abs. 2). Diese übergangsrechtliche Verschiebung des Beitragsschlüssels während 20 Jahren bzw. die entsprechende Entlastung des Arbeitgebenden war Teil des Beitrags der Ar-

beitnehmenden an die Ausfinanzierung im Rahmen der so genannten Lastensymmetrie bei der anfangs 2015 in Kraft getretenen Reform der BLPK.

Mit einer Verschiebung des Beitragsschlüssels um 5 respektive 10 Prozentpunkte kann (anhand des Versichertenbestandes des Kantons im Jahr 2015) die daraus resultierende jährliche Entlastung des Arbeitgebenden und damit des Staatshaushaltes auf der Basis des heute geltenden Vorsorgeplans (modellmässiges Leistungsziel 60%) quantifiziert werden:

Tabelle 1: Spar- und Risikobeiträge 2015 des Arbeitgebenden im Vorsorgewerk Kanton

in Mio. CHF	Kantonspersonal (Arbeitgeber Kanton)	Gemeindelehrer (Arbeitgeber div. Gemeinden)	Total
Beitragsschlüssel 60%	51.6	19.6	71.2
Beitragsschlüssel 55%	47.3	18.0	65.3
<i>Entlastung von 60% auf 55%</i>	4.3	1.6	5.9
Beitragsschlüssel 60%	51.6	19.6	71.2
Beitragsschlüssel 50%	43.0	16.4	59.4
<i>Entlastung von 60% auf 50%</i>	8.6	3.2	11.8

Eine weitere Entlastung resultiert aus der übergangsrechtlichen Reduktion der Beiträge des Arbeitgebenden an den Teuerungsfonds für zukünftige Rentenanpassungen. Gemäss § 19 Abs. 1 Bst. b des Pensionskassendekrets (SGS 834.1) ist der Beitrag während 20 Jahren um drei Viertel reduziert, d. h. statt 4% wird 1% auf den versicherten Löhnen zu Gunsten dieses Fonds vom Arbeitgebenden geleistet. Stand 2015 entspricht dies einer Entlastung von jährlich CHF 10.86 Mio. beim Kantonspersonal resp. CHF 4.29 Mio. bei den Gemeindelehrern (siehe Tabelle 2). Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Tabelle 2: Beitrag Teuerungsfonds 2015 Vorsorgewerk Kanton

in Mio. CHF	Kantonspersonal (Arbeitgeber Kanton)	Gemeindelehrer (Arbeitgeber div. Gemeinden)	Total
Beitragsschlüssel 4%	14.48	5.72	20.20
Beitragsschlüssel 1%	3.62	1.43	5.05
<i>Entlastung</i>	10.86	4.29	15.15

Nebst der hier erläuterten Entlastung der Kantonsfinanzen mittels Verschiebung des Beitragsschlüssels wäre eine Entlastung auch durch eine Reduktion des modellmässigen Leistungsziels für die Altersrente im Alter 65 bzw. durch entsprechende Reduktion der dafür vorgesehenen Sparbeiträge möglich. Unter Annahme einer Reduktion des Leistungsziels um beispielsweise 10 Prozent (54% statt heute 60% des letzten versicherten Lohnes) würde sich - auf der Basis des Versichertenbestandes im Jahr 2015, der heutigen Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sowie der Beitragsstaffelung gemäss § 13 des Pensionskassendekrets (SGS 834.1) - eine Entlastung beim Kantonspersonal von jährlich CHF 4.2 Mio. resp. CHF 1.6 Mio. bei den Gemeindelehrern, insgesamt somit CHF 5.8 Mio. ergeben. In Kombination mit einem tieferen Umwandlungssatz aufgrund einer Senkung des technischen Zinssatzes (siehe oben Antwort zu Frage 1) würde ein Absinken des Leistungsziels auf rund 47% resultieren.

Frage 3: Welche Auswirkungen hätte die Streichung des §12, Abs. 3 des Pensionskassendekrets bezüglich Teuerungsausgleichs für Renten zur Folge für den Staatshaushalt?

Für den Kanton würde sich - auf der Basis der Übergangsregelung gemäss § 19 Abs. 1 Bst. b des Pensionskassendekrets (SGS 834.1) mit einem Beitragsschlüssel von einem Prozent - der Beitragsaufwand um jährlich CHF 3.62 Mio. resp. CHF 1.43 Mio. bei den Gemeinden (Stand 2015)

reduzieren (siehe Tabelle 2). Nach Ablauf der Übergangsfrist, d.h. ab 2035, wäre die Reduktion vier Mal so hoch, nämlich 4 Prozent resp. CHF 14.48 Mio.

Frage 4: Welche Auswirkung hat ein ersatzloses Streichen der gesetzlich verankerten Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (§15 Pensionskassengesetz) auf den Staatshaushalt?

Dies wäre gleichbedeutend mit der Aufhebung der Eventualverpflichtung in der Höhe von CHF 329 Mio. im Anhang der Staatsrechnung. Dieser Vorgang wäre - da ausserhalb der Bilanz geführt - nicht erfolgswirksam und hätte keine Auswirkung auf die Staatsrechnung.

Solange § 15 des Pensionskassengesetzes (SGS 834) Bestand hat, muss der Kanton bei einer Unterdeckung seines Vorsorgewerks im Umfang der Unterdeckung, höchstens aber im Betrag ihres anfänglichen Werts (CHF 329 Mio.), erfolgswirksam eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bilden (verzinsliche Forderung, welche nach spätestens fünf Jahren zu amortisieren ist). Ein Beitrag der Arbeitnehmenden zu dieser Form der Sanierung ist gesetzlich nicht geregelt.

Mit einer Streichung der Arbeitgeberbeitragsreserve in § 15 des Pensionskassengesetzes (SGS 834) müssten bei einer Unterdeckung im Vorsorgewerk des Kantons unmittelbar Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden. Gemäss § 16 des Pensionskassendekrets (SGS 834.1) muss bei der Behebung der Unterdeckung auf eine ausgewogene Verteilung der Sanierungslasten auf den Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden und die Rentenbeziehenden und auf einen Ausgleich zwischen der Stabilisierung der Kasse und den Interessen der Versicherten geachtet werden. Sofern zur Behebung einer Unterdeckung Sanierungsbeiträge erhoben werden, muss der Beitrag des Arbeitgebenden mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge seiner Arbeitnehmenden.

Liestal, 15. März 2016

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter